

# Regierungsratsbeschluss

vom 29. Januar 2013

Nr. 2013/157

## Laupersdorf: Beschluss des Einwohnergemeinderates vom 30. April 2012 betreffend Rutschung Bruggenmätteli / Behandlung der Beschwerde

---

### 1. Ausgangslage

Oberhalb der Ramsflue, beim sogenannten Bruggenmätteli, wurde im Jahre 2004 durch die Bürgergemeinde Laupersdorf für den Bau eines neuen Forstwegs talseitig der Brunnersbergstrasse Aushubmaterial abgelagert. Im Frühjahr 2009 kam es auf der Brunnersbergstrasse zwischen Höngen und Brunnersberg im Bereich Bruggenmätteli zu Rutschbewegungen des Aushubmaterials und der darunterliegenden Böschung, welche auch den talseitigen Strassenkörper erfassten und die Brunnersbergstrasse unpassierbar machten. Die Strasse wurde daraufhin mit verschiedenen Massnahmen gesichert (siehe dazu RRB Nr. 2009/1055 vom 16. Juni 2009, „Sanierung Rutschung Brunnersbergstrasse, Bürgergemeinde Laupersdorf, Projektgenehmigung und Zusicherung eines Kantonsbeitrags“). In der Folge kam es zu weiteren Bewegungen der Rutschmasse und der Abgang einer spontanen Rutschung bzw. eines Murganges erforderte wiederum Massnahmen, welche im Jahre 2011 vorgenommen wurden (Baugesuch vom 14. Juni 2011). Trotz der umfassenden Sanierung ergoss sich weiterhin verflüssigtes Lockergestein in den Graben, welcher in Richtung Liegenschaft Fraichlen 69 von Thomas Strähl-Bader führt. Aufgrund der durch die Bewohner der Liegenschaft Fraichlen 69 geäusserten grossen Bedenken bezüglich der Gefährdungssituation ihres Anwesens genehmigte der Gemeinderat Laupersdorf die Erstellung einer Gefahren- und Risikoanalyse betreffend Rutschung Bruggenmätteli.

Am 30. April 2012 nahm der Einwohnergemeinderat den Bericht Nr. 1411 146.1 der Firma Geotest AG, Zollikofen, vom 4. April 2012 bezüglich der Gefahrenbeurteilung „Rutschung Bruggenmätteli“ zur Kenntnis. Aufgrund dieses Berichtes erachtete der Gemeinderat die Gefahrenbeurteilung als abgeschlossen und sah von weiteren Massnahmen ab. Der Bericht hielt in den Schlussbemerkungen Folgendes fest: „Die Rutschung Bruggenmätteli ist aufgrund ihrer künstlichen Erzeugung (Deponie von Aushub) keine Naturgefahr im engeren Sinn. Die Summe der in den letzten Jahren vorgenommenen Sanierungsmassnahmen ist zeitgemäss und hat bis heute die erwartete Schutzwirkung gezeigt. Die Rutschung kann im weiteren Sinn als stabilisiert betrachtet werden. Die heute auftretenden sehr kleinen Schlammströme bedeuten keine Gefahr für die Liegenschaft Fraichlen.“

Der Beschluss des Gemeinderates vom 30. April 2012 wurde der Familie Strähl-Bader und dem Bürgergemeindepräsidenten am 16. Mai 2012 mündlich mitgeteilt. Zu dieser Besprechung wurde eine Aktennotiz verfasst. Der Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. April 2012 wurde der Familie Strähl-Bader am 9. Juni 2012 zugestellt.

Mit Schreiben vom 19. Juni 2012 erhob Thomas Strähl-Bader, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Rudolf Steiner, Römerstrasse 6, 4600 Olten, beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde gegen den Beschluss des Gemeinderates Laupersdorf. Der Beschwerdeführer beantragte, Ziff. 2 und 3 des Gemeinderatsbeschlusses seien aufzuheben, die Einwohnergemeinde Laupersdorf sei zu verpflichten, bezüglich der Rutschung Bruggenmätteli zum Schutz der Grundstücke GB Laupersdorf Nrn. 1169, 1957 und 1861 einen Schutzdamm zu erstellen. Bezüglich der Beeinträchtigung der Quellen auf dem Grundstück Nr. 1957 sei die Gemeinde zu ver-

pflichten, ein Gutachten erstellen zu lassen und die nötigen Massnahmen zu treffen, insbesondere sei ein Anschluss an die Wasserversorgung Laupersdorf zu erstellen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Der Gemeinderat Laupersdorf beantragte in seiner Vernehmlassung vom 29. August 2012, die Beschwerde sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdeführers vollumfänglich abzuweisen.

Zur Begründung der Rechtsbegehren und der Vernehmlassung wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

## **2. Erwägungen**

Der Beschwerdeführer ist vom letztinstanzlichen kommunalen Beschluss vom 30. April 2012 im Sinne von § 199 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) sowie § 12 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 124.11) besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist damit zur Beschwerde legitimiert. Der Regierungsrat ist die hier zuständige Instanz. Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

Der Beschwerdeführer ist der Meinung, es sei Aufgabe der Einwohnergemeinde, einen Schutzdamm bezüglich der Rutschung Bruggenmätteli errichten zu lassen. Ebenfalls sei es Aufgabe der Einwohnergemeinde, die Beeinträchtigung der Quellen auf dem Grundstück des Beschwerdeführers durch ein Gutachten prüfen zu lassen und für den Beschwerdeführer einen Anschluss an die Wasserversorgung Laupersdorf zu erstellen. Auf welche Rechtsgrundlagen sich diese Begehren stützen, lässt der Beschwerdeführer hingegen offen.

Es ist folglich zu prüfen, aus welchen Gründen die Einwohnergemeinde verpflichtet sein könnte, den Anträgen des Beschwerdeführers Folge zu leisten (nach dem für Verwaltungsbehörden geltenden Grundsatz „iuria novit curia“, § 14 VRG).

Eine mögliche Verpflichtung zum Handeln könnte für die Einwohnergemeinde entstehen, wenn sie eine konkrete tatsächlich bestehende Gefahr durch ihr eigenes Verhalten erst hervorgerufen hätte. Wie das plausible geologische Gutachten der Firma Geotest AG zeigt, ist eine solche Gefahr jedoch nicht vorhanden. Wenn sie denn vorhanden wäre, müsste zusätzlich der Nachweis erbracht werden, dass die Gefahr von der Einwohnergemeinde Laupersdorf durch ein entsprechendes Vorverhalten (Ingerenz) ursächlich geschaffen wurde. Vorliegend ist jedoch weder die konkrete Gefahr noch das entsprechende gefahrschaffende Vorverhalten erkennbar. Eine Handlungspflicht für die Einwohnergemeinde kann dadurch somit weder für die Erstellung eines Schutzdammes noch für die Gutachten bezüglich der Quellen noch für den Anschluss an die Wasserversorgung Laupersdorf begründet werden.

Eine Handlungspflicht für die Einwohnergemeinde würde ausserdem bestehen, wenn eine Bauzone zu erschliessen wäre (vgl. § 28 Abs. 1 und § 101 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz; PBG; BGS 711.1). Da die Liegenschaft des Beschwerdeführers jedoch weit ausserhalb des Bauzonenperimeters liegt, kann auch hieraus keine Handlungspflicht für die Einwohnergemeinde abgeleitet werden.

Das Begehren um Erstellung eines Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung ist ohnehin im Rahmen einer Ortsplanungsrevision oder einer Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) vorzubringen. Selbst dann wäre die Einwohnergemeinde jedoch kaum zum Erstellen des Anschlusses verpflichtet. Da vorliegend diesbezüglich aber gar kein anfechtbarer Entschluss der Vorinstanz vorhanden ist, kann mangels funktioneller Zuständigkeit auf den Antrag bezüglich Wasseranschluss nicht eingetreten werden.

Es ist somit festzuhalten, dass keine Gründe ersichtlich sind, welche die Einwohnergemeinde verpflichten könnte, gemäss den Anträgen des Beschwerdeführers zu handeln. In diesem Sinne hat sie mit dem in Auftrag gegebenen Gutachten der Firma Geotest AG im vorliegenden Falle alles Notwendige veranlasst.

Nicht zuletzt verhält sich der Beschwerdeführer zudem widersprüchlich, wenn er zwar einerseits darauf beharrt, es sei Pflicht der Gemeinde, bezüglich der Rutschung entsprechende Massnahmen zu ergreifen, andererseits aber selber als Bauherr eine Voranfrage für die Erstellung eines Schutzdammes beim kantonalen Amt für Raumplanung einreicht.

Angesichts der Tatsache, dass die Bürgergemeinde gemäss Aktennotiz der Besprechung vom 16. Mai 2012 sogar explizit eine Zusammenarbeit bezüglich des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung in Aussicht gestellt hat, erscheint das Verhalten des Beschwerdeführers zusätzlich einigermassen befremdend, wenn er anstelle der besprochenen Zusammenarbeit mit der Bürgergemeinde den Beschwerdeweg gegen die Einwohnergemeinde beschreitet.

Nach diesen Erwägungen ist die Beschwerde von Thomas Strähl-Bader abzuweisen, soweit darauf überhaupt einzutreten ist.

Bei diesem Ausgang sind die Verfahrenskosten von Fr. 1'500.00 vom Beschwerdeführer zu tragen (§ 37 Abs. 2 i.V.m. § 77 VRG und Art. 106 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung; ZPO; SR 272). Der Antrag der Vorinstanz auf Entrichtung einer Parteientschädigung ist abzuweisen (§ 39 Satz 2 VRG).

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Beschwerde von Thomas Strähl-Bader, Fraichlen 69, 4712 Laupersdorf, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Rudolf Steiner, Römerstrasse 6, 4600 Olten, wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.2 Die Verfahrenskosten von Fr. 1'500.00 werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt. Sie werden mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
- 3.3 Der Antrag der Vorinstanz auf Parteientschädigung wird abgewiesen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

**Kostenrechnung****Rechtsanwalt Dr. iur. Rudolf Steiner, Römerstr. 6,  
4600 Olten**

(i.S. Thomas Strähl-Bader, Fraichlen 69, 4712 Laupersdorf)

Kostenvorschuss:	Fr. 1'500.00	(Fr. 1'500.00 von 1015004 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 1'500.00	4210000 / 003 / 81087 umbuchen)
	<u>Fr. 0.00</u>	

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (bm)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (cs)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2012/85)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen, **zum Umbuchen (2)**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Rechtsanwalt Dr. iur. Rudolf Steiner, Römerstrasse 6, 4600 Olten **(Einschreiben)**Einwohnergemeinde Laupersdorf, Gemeinderat, Höngerstrasse 555, 4712 Laupersdorf **(Einschreiben)**

Baukommission der Einwohnergemeinde, Höngerstrasse 555, 4712 Laupersdorf

Bürgergemeinde Laupersdorf, Präsident Edgar Kupper, 4712 Laupersdorf